



Amt für Berufsbildung

Merkblatt Erfahrungsnoten

(in Ausführung der gleichlautenden Empfehlung Nr. 56 des SDBB, Stand März 2014)

a) Lernende mit verkürzter Lehrzeit/Zweitausbildungen

Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 18 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10; abgekürzt BBG) angemessen verkürzt werden. Im Lehrvertrag mit verkürzter Lehrzeit sind der Lehrbeginn und das Lehrende aufgeführt.

Bei verkürzter Lehrzeit steigen die Lernenden in obere Lehrjahre ein (z.B. bei Verkürzung um ein Jahr: Einstieg in das 2. Lehrjahr). Während der vereinbarten Zeit ist der Unterrichtsbesuch gemäss jeweiligem Bildungsplan – mit Ausnahme der durch die Lehraufsicht dispensierten Fächer – obligatorisch (Art. 21 Abs. 3 BBG).

Zur Aufarbeitung von allfällig verpassten Lernzielen kann der Unterricht freiwillig in unteren Semestern parallel zum obligatorischen Berufsfachschulunterricht besucht werden (Hospitation), sofern Plätze in den entsprechenden Klassen frei sind. Prüfungsnoten, welche Hospitierende in unteren Lehrjahren erzielen, werden weder im Zeugnis ausgewiesen noch in die Erfahrungsnote für das Qualifikationsverfahren (QV) eingerechnet.

Für das QV zählen nur die Noten des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts der gemäss Lehrvertrag absolvierten Lehrjahre.

b) Repetenten

Wenn die Schule nach nicht bestandener BK-Prüfung während einem Jahr wieder besucht wird, muss mit der Schule vorgängig abgemacht werden, ob die neuen oder die bisherigen Erfahrungsnoten zählen.

St.Gallen, 30. April 2014

Amt für Berufsbildung:

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter